

Nordrhein-Westfälischer  
Städte- und Gemeindebund

DER GESCHÄFTSFÜHRER

Je besonders an:

- a) die Mitglieder des Ausschusses  
für Kommunalpolitik  
des Landtags NW  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

- b) die Mitglieder des Ausschusses  
für Städtebau und Wohnungswesen  
des Landtags NW  
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

4000 Düsseldorf 30, den 13. Jan. 1986  
Kaiserswerther Straße 199/201

Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1

Telefon 02 11/4 58 71, Durchwahl 45 87... 220  
Telex 8 584 200

Aktenzeichen: VI-902-17/0-hsch



ARCHIV  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
LEIHEXEMPLAR

Betr.: Stellungnahme des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes  
zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986 (Drs. 10/452)

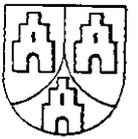
Sehr geehrte Frau Abgeordnete,  
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

anliegende Stellungnahme zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986  
übersenden wir mit der Bitte, die vorgetragenen Bedenken und Anregungen bei  
der weiteren Beratung des Gesetzentwurfs zu berücksichtigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Mombaur





# Nordrhein-Westfälischer Städte- und Gemeindebund

---

4000 Düsseldorf 30, den  
Kaiserswerther Straße 199/201  
Postfach 6012, 4000 Düsseldorf 1  
Telefon 02 11 / 4 58 71, Durchwahl 45 87 .220  
Telex 8 584 200  
Aktenzeichen: **V1-902-17/0-hsch**

## Stellungnahme

des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes  
zum Regierungsentwurf  
des

Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes  
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und  
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1986  
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1986)

(LT-Drs. 10/452)

Januar 1986

## 1.

Eckdaten des Gemeindefinanzierungsgesetzes 19861. Allgemeine Finanzlage

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes für 1986 enthält in seiner allgemeinen Begründung eine realistische Darstellung der Finanzlage der Städte und Gemeinden. Danach ist festzuhalten, daß trotz strenger Ausgabendisziplin im Jahre 1985 die Einnahmeentwicklung der Verwaltungshaushalte mit der Ausgabeentwicklung nicht Schritt gehalten hat. Die zwangsläufigen Mehrausgaben bei den Personalkosten, den Sachausgaben und bei der Sozialhilfe, denen sich die Kommunen nicht entziehen können, machen den überwiegenden Teil ihres Ausgabenanstiegs aus.

Die neuesten Zahlen verdeutlichen auch, daß sich die Zuwachsraten bei wichtigen Ausgabeblöcken zwischen den kreisfreien Städten und dem kreisangehörigen Bereich annähern. Das gilt namentlich für die Entwicklung der Sozialhilfeausgaben. Hier lag in den ersten drei Quartalen des Jahres 1985 der Ausgabenanstieg im kreisangehörigen Bereich bei 27,9 % im Vergleich zu 16,6 % bei den kreisfreien Städten.

Schließlich darf nicht verkannt werden, daß die finanzielle Situation der einzelnen Städte und Gemeinden recht unterschiedlich ist. Die unterschiedliche Finanzentwicklung betrifft Kommunen aller Größenklassen. Es ist nicht auszuschließen, daß sich die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Ausgabebelastung der einzelnen Städte und Gemeinden in allen Größenklassen in den kommenden Jahren aufgrund der unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen noch verschärfen werden. Ohne eine grundlegende Neuordnung des Gemeindefinanzsystems dürfte es sicherlich für den Finanzausgleich eines Landes sehr schwierig werden, einer solchen Entwicklung zu begegnen.

2. Verbundmasse

In deutlichem Gegensatz zu der realistischen Schilderung der Finanzlage der Städte und Gemeinden steht der Beschluß der Landesregierung, den Verbundsatz um 2 1/2 Punkte von 25,5 v.H. auf 23 v.H. zu senken. Die Leistungen des Landes im Rahmen des kommunalen Steuerverbundes liegen damit um 387,9 Mio DM oder 4,2 v.H. unter den Zahlungen des Jahres 1985. Insgesamt bedeutet die Kürzung des Verbundsatzes um 2 1/2 Punkte jedoch Mindereinnahmen in Höhe von 955 Mio DM für die Städte, Gemeinden und Kreise im Lande.

Durch diese drastische Kürzung der Landeszuweisungen werden zahlreiche Städte und Gemeinden in eine ausweglose Finanzsituation geraten.

Die erneute Kürzung des Verbundsatzes um 2 1/2 Punkte kann nicht losgelöst von den Senkungen des Verbundsatzes in früheren Jahren gesehen werden. Insgesamt ist der Verbundsatz seit 1981 damit um 5,5 Punkte abgesenkt worden. Das bedeutet jährliche Mindereinnahmen für die Städte und Gemeinden in einer Größenordnung von über 2 Mrd. DM. Trotz höherer Verpflichtungen insbesondere im sozialen Bereich haben die Städte und Gemeinden damit das größte Opfer zur Konsolidierung des Landeshaushaltes erbracht. Wie der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist, liegen die Gesamtzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des GFG nach dem vorliegenden Gesetzentwurf um rd. 660 Mio DM oder -4,8 v.H. unter dem Niveau des Jahres 1981. Im gleichen Zeitraum weisen die Ausgaben des Landes jedoch eine Steigerung von rd. 3,4 Mrd. DM oder + 6,3 v.H. auf.

Entwicklung der Landeszuweisungen an die Gemeinden (GV)  
im Rahmen der Gemeindefinanzierungsgesetze 1981 - 1986

(in Mio DM)

	allgemeiner Steuer- verbund	außerhalb Verbund	insgesamt	Veränderung in v.H.
1981	9.293,4	4.551,8	13.845,2	-
1982	8.596,0	4.761,5	13.357,5	- 3,5
1983	8.416,7	4.199,3	12.616,0	- 5,6
1984	8.510,7	4.416,0	12.926,7	+ 2,5
1985	9.128,3	4.300,1	13.428,4	+ 2,8
1986 E	8.740,4	4.442,6	13.183,0	- 1,8

Der Städte- und Gemeindebund verkennt zwar nicht die schwierige Finanzsituation des Landes. Die erneute drastische Kürzung des Verbundsatzes ist allerdings unausgewogen und wird auch nicht dem Umstand gerecht, daß die Kommunen ähnlich wie das Land aufgrund des Steuersenkungsgesetzes und des Gesetzes zur Verbesserung der Abschreibungsbedingungen für Wirtschaftsgebäude bereits erhebliche Einnahmeausfälle haben. Wie der weiteren Übersicht zu entnehmen ist, werden die Kommunen durch die Steuersenkungs-

maßnahmen des Bundes und die Kürzung der Landeszuweisungen mit einem Einnahmeausfall von rd. 1,7 Mrd. DM im Jahre 1986 rechnen müssen. Die eigenen Einnahmeausfälle des Landes aufgrund der steuergesetzlichen Maßnahmen des Bundes erreichen im Jahre 1986 nicht einmal den Betrag, den das Land durch die Kürzung der Zuweisungen an die Gemeinden einspart. Dies kann von den Städten und Gemeinden so nicht hingenommen werden. Denn es geht nicht an, daß die Einnahmeausfälle des Landes aufgrund der Steuersenkungsmaßnahmen des Bundes durch eine Kürzung der Zuweisungen an die Gemeinden mehr als kompensiert werden.

Einnahmeausfälle Kommunen (in Mio DM)

Jahr	Steuerliche Maßnahmen		Insgesamt	Kürzung Verbundsatz 2 1/2 Punkte	Gesamtsumme
	unmittelbar	mittelbar			
1986	454	284	738	955	- 1.693
1987	661	372	1.033	1.047	- 2.080
1988	1.128	624	1.752	1.062	- 2.814

Einnahmeausfälle Land (in Mio DM)

Jahr	Steuerliche Maßnahmen	Kürzung Verbundsatz	Gesamtsumme
1986	830	+ 955	+ 125
1987	1.088	+ 1.047	- 41
1988	1.830	+ 1.062	- 762

Der Städte- und Gemeindebund fordert daher, daß die Kommunen im Jahre 1986 mindestens in gleicher Weise wie das Land über die Höhe der Landeszuweisungen an der Entwicklung der Steuereinnahmen des Landes teilnehmen. Bei der Vorstellung des Entwurfs des Landeshaushaltes hat der Finanzminister erklärt, daß die Steuereinnahmen des Landes im Jahre 1986 um 3,4 % steigen. Eine gleiche Steigerung ist für den kommunalen Steuerver-

bund zugrunde zu legen. Dies würde bedeuten, daß die Verbundmasse in 1986 nicht um 387,9 Mio DM unter, sondern um 310 Mio DM über dem Niveau des Jahres 1985 liegt.

Entsprechend der Ankündigung des Finanzministers ist in Kürze mit einer Überprüfung der Ansätze für die Steuereinnahmen im Entwurf des Landeshaushaltes zu rechnen. Dabei werden neben dem Jahresergebnis 1985 die neuesten wirtschaftlichen Daten sowie gewisse Sondereinflüsse (Verkauf des Flickbesitzes) zu berücksichtigen sein. Obwohl die Steuereinnahmen des Jahres 1985 um rd. eine halbe Milliarde DM unter den Haushaltsansätzen geblieben sind, ist für 1986 eine Anhebung der bisherigen Ansätze bei verschiedenen Positionen nicht auszuschließen. Der Städte- und Gemeindebund fordert, daß etwaige Mehreinnahmen aufgrund neuerer Steuerschätzungen voll den Städten und Gemeinden durch eine entsprechende Anhebung des Verbundsatzes zugute kommen. Keineswegs können sich die Kommunen damit begnügen, an diesen Mehreinnahmen lediglich im Rahmen des Verbundsatzes von 23 % beteiligt zu werden. Dabei sollten die Mehreinnahmen zunächst zur Aufstockung der Investitionspauschale auf den bisherigen Betrag von rd. 500 Mio DM sowie zur weiteren Verstärkung der allgemeinen Schlüsselzuweisungen verwandt werden.

## II.

### Struktur des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1986

#### 1. Aufteilung der Steuerverbundmasse

Die Tatsache, daß die allgemeinen Finanzaufweisungen von einer Kürzung ausgenommen werden sollen, ist im Grundsatz zu begrüßen. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß es vorrangig auf den Ausgleich der kommunalen Verwaltungshaushalte ankommt. Andererseits kann aber auch eine solche Maßnahme nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Höhe der Zuweisungen insgesamt unzureichend ist und deshalb im Vordergrund aller Bemühungen die Rücknahme der Kürzung des Verbundsatzes um 2 1/2 Punkte stehen muß.

Völlig unbefriedigend ist die Dotierung einzelner Zweckzuweisungen. Das gilt einmal im Hinblick auf die Kürzung der Investitionspauschale um 160 Mio DM. Zum anderen wird die Dotierung der Mittel für die Städtebauförderung und die Wasserwirtschaft nicht dem in diesen Bereichen aufgestauten Investitionsbedarf gerecht. Namentlich mit Rücksicht auf die Probleme der Bauindustrie ist die Reduzierung der Höhe der Zweckzuweisungen gesamtwirtschaftlich äußerst bedenklich.

## 2. Verteilungssystem bei den Schlüsselzuweisungen

### 2.1 Allgemeine Vorbemerkung

Vorab wiederholen wir die seit Jahren erhobene Forderung, daß der Finanzausgleich des Landes mit den Gemeinden (GV) auf Kontinuität und Stetigkeit angelegt sein muß. Jährliche Veränderungen bei der Struktur des Gemeindefinanzierungsgesetzes werden deshalb von uns abgelehnt.

Die vom Verfassungsgerichtshof für nichtig erklärte Aufstockung II hat in den letzten Jahren maßgeblich die Struktur der Gemeindefinanzierungsgesetze bestimmt. Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs können deshalb die Gemeindefinanzierungsgesetze 1983, 1984 und 1985 nicht ohne weiteres fortgeschrieben werden. Vielmehr muß die Struktur des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1982 Ausgangspunkt für neue Überlegungen sein.

Wir begrüßen deshalb, daß der Innenminister eine Sachverständigenkommission zur Überprüfung der Struktur des Finanzausgleichs eingesetzt hat.

### 2.2 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl

Mit Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen der Aufstockung II ist der Hauptansatz im Jahre 1983 zugunsten der Stadt Köln verändert worden. Der Vervielfältiger für die Stadt Köln wurde damals von 140 v.H. auf 145 v.H. angehoben. Wir sind der Auffassung, daß nach Wegfall der Aufstockung II diese Veränderung rückgängig zu machen ist.

Die Berücksichtigung rückläufiger Einwohnerzahlen widerspricht der Systematik des Finanzausgleichs. Wir sprechen uns deshalb gegen die vorgesehene Regelung in § 8 Abs. 2 Ziff. 1 aus.

Die Gewichtung der Schüler an den einzelnen Schulformen im Rahmen des Schüleransatzes (§ 8 Abs. 2 Nr. 2) hat aufgrund der neuesten Kostenerhebung einige Änderungen erfahren. Diese Änderungen sind Ausdruck des jüngsten Zahlenmaterials und daher unbedenklich.

### 2.3 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl

Die Anhebung der nivellierten Hebesätze bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital sowie der Grundsteuer verfolgt das Ziel, nach Wegfall

der Aufstockung II mit den vorhandenen Instrumenten des Finanzausgleichs einen gewissen Ausgleich zwischen steuerstarken und steuerschwachen Städten und Gemeinden herbeizuführen. Dieses Ziel wird von uns grundsätzlich unterstützt. Allerdings hat sich die Festsetzung nivellierter Hebesätze im Rahmen des Finanzausgleichs an dem tatsächlichen Hebesatzniveau in den Städten und Gemeinden zu orientieren. Auch darf durch die Abschöpfung der Steuerkraft über die fiktiven Hebesätze im Rahmen des Finanzausgleichs das Interesse der Städte und Gemeinden an der Ansiedlung von Industrie und Gewerbe und damit an der Schaffung von Arbeitsplätzen nicht beeinträchtigt werden. Außerdem legen wir im Hinblick auf die Kontinuität und Berechenbarkeit des Finanzausgleichs allergrößten Wert darauf, daß die fiktiven Hebesätze über einen längeren Zeitraum Bestand haben. Wir begrüßen deshalb, daß sich der Innenminister in seiner Einbringungsrede vor dem Landtag in ähnlicher Weise geäußert hat.

Dies vorausgeschickt, nehmen wir zu den Änderungen bei den einzelnen fiktiven Hebesätzen wie folgt Stellung:

a) Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital

Einer Anhebung um jeweils 30 Punkte auf 350/380 % wird unter der Voraussetzung zugestimmt, daß dieses Hebesatzniveau für einen längeren Zeitraum Bestand hat. Außerdem gilt diese Zustimmung unter der Voraussetzung, daß die bisherige Spanne von 30 Punkten zu den Städten über 150.000 Einwohnern gewahrt bleibt. Es wird betont, daß die Erhöhung der fiktiven Hebesätze um 30 Punkte für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden besonders hart ist, weil das bisherige Hebesatzniveau von 332 Punkten im kreisangehörigen Raum nicht unerheblich unter dem Niveau der fiktiven Hebesätze liegt. Demgegenüber liegt das durchschnittliche Hebesatzniveau bei den kreisfreien Städten bei 406 Punkten.

b) Grundsteuer A und B

Die beabsichtigte Anhebung der fiktiven Hebesätze bei der Grundsteuer A und B wird in der vorgesehenen Form abgelehnt. Mit 280 Punkten liegen die fiktiven Hebesätze bei der Grundsteuer B bei weitem über dem durchschnittlichen Hebesatzniveau in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden. Auch erscheint die Anhebung der fiktiven Hebesätze bei der Grundsteuer B um 60 Punkte für die Gemeinden unter 150.000 Einwohnern überzogen. Im übrigen bedeutet die

Verringerung der Spanne auf 20 Punkte im Verhältnis zu den Großstädten eine Benachteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Unter Beibehaltung der bisherigen Spanne von 30 Punkten sollte deshalb der fiktive Hebesatz bei der Grundsteuer B für die Gemeinden unter 150.000 Einwohnern höchstens auf 270 % festgelegt werden.

#### 2.4 Referenzperiode

Einer Vorverlegung der Referenzperiode um ein Quartal wird im Grundsatz zugestimmt. Abgelehnt wird allerdings das beabsichtigte Verfahren, wonach die Steuerkraft des III. Quartals 1984 sowohl beim Finanzausgleich 1985 als auch beim Finanzausgleich 1986 berücksichtigt wird.

Wir haben erhebliche rechtliche Bedenken, die Steuerkraft eines Quartals in zwei Gemeindefinanzierungsgesetzen zu berücksichtigen. Deshalb sind wir der Auffassung, daß eine derartige Umstellung so ergebnisneutral wie möglich für die einzelnen Städte und Gemeinden geregelt werden muß. Aus diesem Grund bietet es sich an, die Steuerkraft vom 1.10.1984 bis 30.6.1985 zugrunde zu legen und dieses Ergebnis auf vier Quartale hochzurechnen. Nach unserer Meinung bestehen keine rechtliche Bedenken, mit Rücksicht auf die einmalige Vorverlegung der Referenzperiode ein Quartal nach dem Durchschnitt der drei vorhergehenden Quartale anzusetzen.

### III.

#### Zweckzuweisungen

##### 1. Investitionspauschale

Wir wenden uns entschieden gegen die Kürzung der Investitionspauschale um 160 Mio DM. Wir halten es für ausgesprochen falsch, wenn die Investitionspauschale die jährliche Manövriermasse für den kommunalen Finanzausgleich darstellt. Hier ist eine Anhebung auf das bisherige Niveau von rd. 500 Mio DM notwendig.

Die Überlegungen, die Mittel der Investitionspauschale zur Hälfte nach der Einwohnerzahl und zur anderen Hälfte nach Kriterien der Arbeitslosigkeit zu verteilen, werden mit Rücksicht auf die besonders struktur- und finanzschwachen Städte und Gemeinden unterstützt. Auch halten wir den Gedanken, bei

dem Verteilungskriterium "Arbeitslosigkeit" in Zukunft das Ausmaß der überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen, für richtig.

## 2. Wasserwirtschaft

Gegenüber 1985 werden die Mittel zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen um 82,8 Mio DM auf 342 Mio DM reduziert. Dieser Betrag liegt aber unter den bereits eingegangenen Vorbelastungen für 1986 in Höhe von 360,5 Mio DM. Angesichts der Wassergesetzgebung des Bundes und des Landes sowie des erheblichen Investitionsbedarfs stellt sich deshalb die Frage, ob der zur Verfügung stehende Betrag ausreicht, um die dringendsten Vorhaben anzufinanzieren. Ein Ausweg könnte ggf. darin gefunden werden, daß die Mittel aus der Abwasserabgabe in Zukunft verstärkt als Zuschüsse oder zumindest als zinslose Darlehen gewährt werden, wie es seit langem von der Kommission zur Verteilung der Mittel aus der Abwasserabgabe beim Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft gefordert wird.

## 3. Kraftfahrzeugsteuerverbund

Der Kraftfahrzeugsteuerverbund ist vor Jahren von 30 auf 25 % abgesenkt worden. Mit dieser Regelung können sich insbesondere im Hinblick auf das bestehende Verteilungssystem die großflächigen kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht abfinden. Hier entsprechen die pauschalen Straßbaumittel in keiner Weise dem Aufwand, der insbesondere für die Unterhaltung eines großflächigen Straßen- und Wegenetzes erforderlich ist. Deshalb fordern wir, den Kraftfahrzeugsteuerverbund wieder auf 30 % festzusetzen.

Unabhängig davon ist die Vorbelastung des Kfz-Steuerverbundes mit Mitteln zur Förderung des kommunalen Radwegebaus in Höhe von 38 Mio DM wieder rückgängig zu machen. Außerdem regen wir an, die Möglichkeit zu eröffnen, die Mittel des Kfz-Steuerverbundes noch stärker zur Abdeckung von Verlusten aus dem ÖPNV einsetzen zu können.

## IV.

### Gestaltung der Umlagehebesätze

Die Anhebung der fiktiven Hebesätze führt zu erheblichen Verbesserungen der Umlagegrundlagen. Unabhängig von der Entwicklung der Steuerkraft erreichen diese Umlageverbesserungen einen Betrag von rd. 1 Mrd. DM. Angesichts dieser Größenordnung kommt es für die Finanzierung der Umlageverbände im Jahre 1986 weniger auf einen Vergleich der Umlagehebesätze als des Umlageaufkommens an.

In zwei Erlassen vom 11.10. und 8.11.1985 hat der Innenminister zu dieser Problematik Stellung genommen und die sog. "Mitnahmeeffekte" für jeden Kreis gesondert ermittelt. In diesen Erlassen hat der Innenminister ferner die Erwartung ausgesprochen, daß die Umlageverbände bei ihren Entscheidungen über die Höhe des Umlagesatzes und des Umlageaufkommens für das Jahr 1986 die veränderte Situation bei den Umlagegrundlagen nicht zum Anlaß nähmen, die Mitgliedskörperschaften mit entsprechend höheren Umlagen zu belasten.

Uns ist zwar bekannt, daß die Sozialhilfeeats der Kreise beträchtliche Steigerungsraten aufweisen. Dennoch gehen nach unserer Auffassung die beabsichtigte Anhebung der Umlagehebesätze bei den Kreisen beträchtlich über die Mehrausgaben bei der Sozialhilfe hinaus. Nach uns vorliegenden Informationen planen zahlreiche Kreise, trotz der beachtlichen Mitnahmeeffekte eine Erhöhung des Umlagehebesatzes bis zu 2 Punkten. Nur aus einem Kreis ist uns bislang eine ins Gewicht fallende Senkung des Umlagehebesatzes bekannt. Danach ist die angestrebte Neutralisierung der Mitnahmeeffekte nach dem derzeitigen Stand völlig unzulänglich.

Als positiv bemerken wir, daß der Landschaftsverband Rheinland trotz seiner bekanntermaßen angespannten Finanzsituation den Überlegungen des Innenministers Rechnung getragen hat und seinen Umlagehebesatz für 1986 um 0,6 Punkte von 14 % auf 13,4 % gesenkt hat. Leider sind uns ähnliche Überlegungen beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe bisher nicht bekannt geworden.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden können erwarten, daß angesichts der erheblichen Verbesserungen der Umlagegrundlagen aufgrund der Anhebung der fiktiven Hebesätze die Umlagehebesätze für das Jahr 1986 weitgehend konstant bleiben. Sollte dies nicht der Fall sein, tritt zwangsläufig eine Verschiebung in der Einnahmekraft zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und den Kreisen ein. Sollte sich hinter einer solchen Entwicklung nicht nur die Finanzierung zwangsläufiger Mehrausgaben, sondern auch die Tendenz zur Verlagerung kommunalpolitischer Aufgabenfelder verbergen, werden das die kreisangehörigen Städte und Gemeinden nicht hinnehmen. Insoweit dürfte die zwischen dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund und dem Landkreistag im Jahre 1981 abgeschlossene Vereinbarung über die Gestaltung der Kreishaushalte vor ihrer bisher schwersten Bewährungsprobe stehen.

V.

Zusammenfassung

Mit den Eckdaten des Gemeindefinanzierungsgesetzes für 1986 werden von den Städten und Gemeinden überproportionale Opfer zur Konsolidierung des Landeshaushaltes verlangt. Die Haushaltsverbesserungen des Landes im Zuge der Kürzung des Verbundsatzes um 2 1/2 Punkte gehen über die eigenen Einnahmeausfälle des Landes im Zuge der Steuersenkungsmaßnahmen des Bundes hinaus. Diese Maßnahme ist unausgewogen. Sie wird den besonderen Finanzbedürfnissen der Städte und Gemeinden angesichts steigender Ausgaben, insbesondere im Sozialhilfereich, nicht gerecht. Die dringend notwendige Steigerung der Investitionskraft der Gemeinden bleibt aus.

Statt einer Kürzung des Verbundsatzes um 2 1/2 Punkte sind die Gemeinden in gleicher Höhe wie das Land am Zuwachs der Steuereinnahmen zu beteiligen (1986 = +3,4 %). Mindestens sind die aus der jüngsten Steuerschätzung zu erwartenden Mehreinnahmen für den Landeshaushalt zu einer Anhebung der Verbundquote auf 24 % zu verwenden. Diese Mehreinnahmen sind in erster Linie zu einer Anhebung der Investitionspauschale einzusetzen.

Einer Anhebung der fiktiven Hebesätze bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital um jeweils 30 Punkte bei den Gemeinden über und unter 150.000 Einwohnern wird zugestimmt, wenn diese Regelung für einen längeren Zeitraum Bestand hat. Bei den fiktiven Hebesätzen bei der Grundsteuer A und B ist die bisherige Spanne von 15 bzw. 30 Punkten zwischen Kommunen über und unter 150.000 Einwohnern beizubehalten. Eine Vorverlegung der Referenzperiode zur Ermittlung der Steuerkraft ist dann unbedenklich, wenn eine zweifache Anrechnung des III. Quartals 1984 vermieden wird.